

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0763/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 8 und 12**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 11.08.2024 den gekennzeichneten Gastkommentar einer Frauenrechtlerin und Herausgeberin eines feministischen Magazins. U. a. schreibt diese über die Geburt der Boxerin Imane Khelif:

„Den Begriff „intersexuell“ (bzw. DSD, Differences of sex development, wie es heute heißt) hat die Frau, die in diesem Dorf als Hebamme fungiert, noch nie gehört. Wie sollte sie auch. Diese Fälle sind sehr, sehr selten: Dass ein biologischer Mann mit XY-Chromosomen aufgrund einer Testosteron-Störung nur schwach ausgebildete äußerliche Genitalien hat, dass dieses Baby also keinen Penis hat, aber dennoch männlich ist. Imane wird als ‚Frau gelesen‘, wie man heutzutage sagen würde.“

Später heißt es über sie:

„Imanes Körper hat sich unübersehbar männlich entwickelt

Inzwischen hat sie eine ‚männliche Pubertät‘ durchlaufen, wie es der vom [Name eines Magazins] interviewte schwedische Physiologe [Name] formuliert. Für ihn ist sowohl bei Intersexuellen wie bei Transsexuellen das entscheidende Kriterium: die Pubertät.

Entwickelt der Körper sich in dieser Phase ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘? Imanes Körper hat sich männlich entwickelt, sehr männlich. Auch [Name des Physiologen] findet es falsch, dass man Imane in einer Kraftsportart wie Boxen bei Frauenwettbewerben zulässt. Denn ihr Körper ist unübersehbar männlich. Imane kommt, dank ihrer Konstitution, sehr schnell voran im Frauenboxen. Von 50 Wettkämpfen gewinnt sie 41. [...]

Aber der Fall Khelif liegt anders. Imane ist nicht transsexuell. Sie ist intersexuell, also sozial als Mädchen aufgewachsen – doch der Körper hat nicht mitgespielt. Sie ist in der Pubertät körperlich eindeutig männlich geworden. Hier ist ein Mensch also zwischen die Räder der Geschlechterschublade geraten. Dennoch: Nachdem Imane nach der Pubertät so männlich geworden ist, hätte sie von Frauenwettkämpfen, in denen die körperliche Kraft entscheidend ist, ausgeschlossen werden müssen. Das ist eigentlich selbstverständlich. Und auch die Auffassung von Physiologen wie [Name] [...]“

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 8, 12 und 13 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde bzgl. möglicher Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8 und 12 des Pressekodex zugelassen.

Der Beschwerdeführer kritisiert, in ihrem Kommentar stelle die Autorin es als Tatsache dar, dass die Boxerin Imane Khelif intersexuell sei. Dafür gebe es bislang keinerlei Beweise.

Er wolle auch darauf hinweisen, dass die Zeitschrift der Autorin mehrere Tage lang fälschlicherweise behauptet habe, Imane sei ein biologischer Mann bzw. transsexuell. Hier würden seines Erachtens aus ideologischen Gründen gezielt Falschmeldungen verbreitet bzw. reine Vermutungen als Tatsachen verkauft.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Syndikusrechtsanwältin Stellung. Die Behauptung des Beschwerdeführers, der zufolge es keinerlei Beweise für die Intersexualität von Frau Khelif gibt, sei falsch.

Gemäß der staatlichen Definition der Antidiskriminierungsstelle des Bundes haben intergeschlechtliche Personen Merkmale von weiblichen und männlichen Körpern, wodurch ihr geschlechtliches Erscheinungsbild als eine Mischung der Geschlechter wahrgenommen wird [Anm.: Die Stellungnehmende hat einen Screenshot einer Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beigefügt, in welcher es in den „FAQ inter**“ heißt]:

„1. Was bedeutet ‚intergeschlechtlich oder inter**‘?

Intergeschlechtliche oder inter Personen haben Merkmale von männlichen und weiblichen Körpern. Ihr geschlechtliches Erscheinungsbild wird daher häufig als eine Mischung der Geschlechter wahrgenommen. Dies kann sowohl durch sekundäre Geschlechtsmerkmale wie Muskelmasse, Haarverteilung oder Gestalt als auch durch primäre Geschlechtsmerkmale (innere und äußere Geschlechtsorgane, chromosomale und hormonelle Struktur) zum Ausdruck kommen und sich in verschiedenen Lebensphasen (bei der Geburt, im Kindes-, Jugend- oder Erwachsenenalter) zeigen.*

Der Begriff ‚intergeschlechtlich‘ kann sich aber auch auf die Geschlechtsidentität einer Person beziehen. Die Bezeichnung inter wird als ein Oberbegriff genutzt, der alle vielfältigen intergeschlechtlichen Realitäten und Körperlichkeiten miteinschließen soll.“*

Genau dies treffe auf Frau Khelif zu; bereits vergangenes Jahr sei bekannt geworden, dass sie über ein XY-Chromosom verfüge, also genetisch ein Mann sei. Zwei weitere Gutachten

von Krankenhäusern in Paris und Algier, in denen Frau Khelif untersucht worden war, bestätigten dies – siehe etwa die Berichterstattung [Links auf den Artikel eines französischen Mediums und zweier deutscher Zeitungen].

Danach liege bei Frau Khelif ein sogenannter „Sa-Reduktase-2-Mangel“ vor. Hierbei handele es sich um eine Erbkrankheit, die zu einer Varianz der Geschlechtsentwicklung führen könne. Ein typisches Symptom der Erkrankung sei ein weiblicher Phänotyp, obwohl die betroffene Person über ein männliches XY-Chromosom verfüge. Ausweislich der Gutachten lägen bei Frau Khelif genau solche Symptome vor. So weise sie einerseits weder Eierstöcke noch eine Gebärmutter auf, andererseits seien bei ihr neben dem XY-Chromosom auch innenliegende Hoden festgestellt worden. Auch seien ihre Testosteron-Werte fünfmal höher gewesen als bei Menschen mit XX-Chromosom – also: als bei genetischen Frauen – üblich.

Die Anknüpfungstatsache, dass Frau Khelif von Geburt an körperliche Merkmale aufweise, die nicht eindeutig männlich oder weiblich seien, treffe damit zu. Genau dies sei, wie oben dargelegt, die Definition von „Intersexualität“. Und natürlich dürfe auch die Autorin des beschwerdegegenständlichen Beitrags in einem Kommentar von ihrer in Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Meinungsäußerungsfreiheit – auf der Basis von zutreffenden Anknüpfungstatsachen sowie unterhalb der Schwelle zur Schmähkritik bzw. Diskriminierung – Gebrauch machen und die Zulassung eines genetischen Mannes zum Olympischen Frauenboxen für falsch halten. Dies sei ein völlig legitimer Meinungsbeitrag in einem öffentlichen Diskurs.

Im Übrigen sei der Kommentar auch in einem abwägenden und keineswegs irgendwie herabwürdigenden Ton verfasst. Die Autorin mache gleich zu Beginn ihres Beitrags deutlich („Imane Khelif kann nichts dafür“), dass sie Frau Khelif weder an den Pranger stellen noch ihr die Schuld für ihre sexuelle Identität geben möchte.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage nach einer „presseethischen Unzulässigkeit“ des vom Beschwerdeführer beanstandeten Kommentars von vornherein nicht, meint die Beschwerdegegnerin. Aber wenn der Beschwerdeausschuss darauf trotzdem eine Antwort suchen möchte, sei ihnen dies nur Recht – denn sie könne nur lauten: Ein Verstoß gegen den Pressekodex sei nicht ersichtlich, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen den Pressekodex, namentlich die Ziffern 1, 2, 8 und 12 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass die Aussage, Imane Khelif sei intersexuell, sowohl zum Zeitpunkt der Berichterstattung als auch heute dem Kenntnisstand entsprach bzw. entspricht. Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit (Ziffer 1) bzw. Sorgfalt (Ziffer 2) sind somit ebenso wenig ersichtlich, wie die Verletzung des Persönlichkeitsschutzes (Ziffer 8) oder das Vorliegen einer Diskriminierung (Ziffer 12 des Pressekodex).

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

